

20. JULI 2001 - Königlicher Erlass über die Zulassung von Fahrzeugen

Abänderungen:

K.E. vom 08.04.2002-
K.E. vom 18.03.2003-
K.E. vom 22.12.2003-
K.E. vom 23.02.2005-
K.E. vom 19.12.2005-
K.E. vom 27.01.2008-
K.E. vom 22.12.2009-
K.E. vom 02.11.2010-
K.E. vom 06.11.2010-
K.E. vom 07.03.2011-
K.E. vom 07.05.2013-
K.E. vom 12.07.2013-
K.E. vom 30.08.2013-
K.E. vom 23.03.2014-
K.E. vom 28.03.2014-
K.E. vom 18.06.2014-
K.E. vom 18.11.2015-
K.E. vom 06.12.2015-
K.E. vom 19.02.2016-
K.E. vom 24.02.2017-
K.E. vom 21.07.2017-
K.E. vom 18.01.2018-
K.E. vom 07.12.2018-
K.E. vom 29.06.2021-
K.E. vom 09.06.2022
K.E. vom 26.02.2023
Gesetz vom 06.06.2023
K.E. vom 30.08.2023

KAPITEL I - Allgemeine Bestimmungen

Abschnitt 1 – Begriffsbestimmungen

Artikel 1 - Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses ist zu verstehen unter:

1. zulassen oder Zulassung:
 - die behördliche Genehmigung für die Inbetriebnahme eines Fahrzeugs im Straßenverkehr, die die Identifizierung des Fahrzeugs in einem Fahrzeugverzeichnis und die Zuteilung einer Zulassungsnummer umfasst;
- 1/1. Aussetzung einer Zulassung: einen begrenzten Zeitraum, innerhalb dessen ein Fahrzeug nicht am Straßenverkehr teilnehmen darf, und nach dessen Ablauf das Fahrzeug ohne ein erneutes Zulassungsverfahren wieder genutzt werden kann, sofern die Gründe für die Aussetzung nicht mehr gegeben sind.
- 1/2. Aufhebung einer Zulassung: die Aufhebung der Zulassung eines Fahrzeugs zum Straßenverkehr
2. wiederzulassen oder Wiederzulassung:
 - Zulassung desselben Fahrzeugs auf den Namen desselben Eigentümers, aber unter einer anderen Zulassungsnummer;
3. vorübergehender Zulassung:
 - Zulassung mit begrenzter Gültigkeit, entweder eine Transit-Zulassung oder eine vorläufige Zulassung;
4. Transit-Zulassung:
 - vorübergehende Zulassung eines Fahrzeugs, für das vom Föderaler öffentlichen Dienst Finanzen eine Befreiung vom Einfuhrzoll und von der MwSt. beziehungsweise von der MwSt. allein bewilligt wurde;
5. vorläufiger Zulassung:
 - vorübergehende Zulassung eines Fahrzeugs, für das vom Föderalen öffentlichen Dienst Finanzen keine wie in Nr. 4 erwähnte Befreiung bewilligt wurde;
6. Fahrzeug:
 - a) jedes Fahrzeug, das den Definitionen entspricht, die in Artikel 1 § 2 des Königlichen Erlasses vom 15. März 1968 zur Festlegung der allgemeinen Regelung über die technischen Anforderungen an Kraftfahrzeuge, ihre Anhänger, ihre Bestandteile und ihr Sicherheitszubehör erwähnt sind;
 - b) jedes Fahrzeug, das den Definitionen entspricht, die in Artikel 2 der Verordnung Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen erwähnt sind.
7. Personenfahrzeug:
 - ein Motorfahrzeug, das für die Beförderung von Personen bestimmt ist und außer dem Fahrersitz über maximal acht Sitzplätze verfügt;
8. Neufahrzeug:
 - ein Fahrzeug, dessen Baujahr nicht mehr als zwei Jahre zurückliegt, das nicht mehr als 6000 Kilometer auf dem Zähler hat und das in Belgien oder anderswo noch nicht zugelassen worden ist, mit Ausnahme einer ausländischen vorübergehenden Zulassung von weniger als sechs Monaten für die Fahrzeuge der Klasse M3, N3 und O4;

9. Gebrauchtfahrzeug:

- ein Fahrzeug, das kein Neufahrzeug ist;

10. Altfahrzeug:

- jedes Fahrzeug, das als Abfall gilt, in dem Sinne, dass der Halter sich seiner entledigt oder verpflichtet ist, sich seiner aufgrund geltender Rechtsvorschriften zu entledigen;

11. in Betrieb nehmen:

- auf öffentlicher Straße in Belgien verkehren, halten oder parken;

12. Abkommen über den Straßenverkehr:

- a) das Abkommen über den Straßenverkehr und seine Anhänge, abgeschlossen in Genf am 19. September 1949 und gebilligt durch das Gesetz vom 1. April 1954;
- b) das Übereinkommen über den Straßenverkehr und seine Anhänge, abgeschlossen in Wien am 8. November 1968 und gebilligt durch das Gesetz vom 30. September 1988;

13. befugtem Bediensteten:

- ein Bediensteter, der aufgrund der Gesetze über die Straßenverkehrspolizei für befugt erklärt ist, die Ausführung dieser Gesetze und ihrer Ausführungserlasse zu überwachen und die Verstöße gegen diese Rechtsvorschriften festzustellen;

14. Minister:

- der föderale Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Zulassung der Fahrzeuge gehört;

15. leitendem Beamten:

- der Generaldirektor, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Zulassung der Fahrzeuge gehört;

16. Direktion für Fahrzeugzulassungen:

- die Direktion, die unter anderem für die Zulassungen von Fahrzeugen bei der Generaldirektion Straßenverkehr und Verkehrssicherheit verantwortlich ist;

17. Zulassungsbescheinigung:

- das aufgrund des Artikels 16 § 1 ausgestellte Dokument, durch das bescheinigt wird, dass das Fahrzeug in Belgien zugelassen ist; die Person, auf deren Namen das Fahrzeug zugelassen ist, wird nachstehend Inhaber der Zulassungsbescheinigung oder der Zulassung genannt;

18. [...] aufgehoben durch K.E. vom 30.08.2013:

19. Duplikat der Zulassungsbescheinigung:

- eine fast identische Reproduktion der bei der ursprünglichen Zulassung ausgestellten Zulassungsbescheinigung, versehen mit dem besonderen Vermerk "Duplikat" und dem spezifischen Ausstellungsdatum; das Duplikat wird aufgrund des Artikels 19 ausgestellt.
- Die Bestimmungen dieses Erlasses über die Zulassungsbescheinigung sind entsprechend anwendbar auf deren Duplikat, mit Ausnahme des Artikels 16 § 1 Absatz 1;

20. Zulassungskennzeichen:

- ein von der Direktion des Straßenverkehrs aufgrund des Artikels 22 ausgegebenes offizielles Nummernschild, versehen mit einer Aufschrift, einem Reliefstempel und vom leitenden Beamten zu bestimmenden Sicherheitselementen;

21. Duplikat des Zulassungskennzeichens:

- eine fast identische Reproduktion des Zulassungskennzeichens, ausgegeben aufgrund von Artikel 24 und ebenfalls versehen mit einer Aufschrift, einem Stempel und Sicherheitselementen.

- Die Bestimmungen dieses Erlasses über das Zulassungskennzeichen sind entsprechend anwendbar auf dessen Duplikat, mit Ausnahme des Artikels 22 Absatz 1 bis 3;
22. Reproduktion:
- eine Reproduktion des Zulassungskennzeichens ohne Reliefstempel [abgeändert durch K.E. 06.11.2010];
23. Aufschrift:
- die Gesamtheit der Schriftzeichen auf einem Zulassungskennzeichen oder einer Reproduktion, wobei die Zulassungsnummer den Kern bildet;
24. Benutzer:
- eine natürliche oder juristische Person, die ein Fahrzeug, dessen Eigentümer sie nicht ist, benutzt, sei es zu privaten oder beruflichen Zwecken, kostenlos oder gegen Bezahlung, mit Ausnahme der Person, die ein Fahrzeug ausschließlich als bezahlter Fahrer steuert;
25. ausländischem Eigentümer oder Vermieter:
- der Eigentümer oder Vermieter, der eine der folgenden Bedingungen erfüllt:
 - a) eine natürliche Person sein, die ihren Hauptwohntort in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat eines der Abkommen über den Straßenverkehr hat und ihren Wohn- oder Vermögenssitz nicht in Belgien hat;
 - b) eine juristische Person sein, die keine feste Niederlassung in Belgien hat;
26. Hauptwohntort:
- der Ort, wie er in Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister und die Personalausweise definiert wird;
27. fester Niederlassung:
- eine dauerhafte und materielle Niederlassung, wo eine juristische Person ihren Gesellschaftssitz oder ihre Hauptverwaltung hat, oder der Ort, wo eines oder mehrere ihrer Organe sich versammeln und ihre Entscheidungen treffen, oder der Ort, wo eine zu ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit oder zu ihrem Gesellschaftszweck gehörende Tätigkeit ausgeübt wird, oder aber der Ort, wo diese juristische Person durch eine oder mehrere natürliche Personen vertreten wird, die in ihrem Namen oder für ihre Rechnung handeln.
28. (Aufgehoben durch KE. Vom 21.07.2017)
29. Endgültige Abmeldung:
- Deaktivierung der Identifikationsnummer eines Fahrzeugs im Zentralen Fahrzeugregister (ZFR) im Sinne von Artikel 6 § 1, so dass eine neue Zulassung oder Wiedezulassung eines Fahrzeugs mit dieser Identifikationsnummer nicht mehr möglich ist, außer im Falle einer falschen Identifikationsnummer.
30. Konzessionär:
- Privatperson oder öffentlich-rechtliches Organ, das nach Anweisung der zuständigen Behörde und unter Berücksichtigung der festgelegten Bedingungen vorübergehend von dieser zuständigen Behörde mit der Herstellung und Ausgabe von Zulassungsbescheinigungen und -kennzeichen betraut wird.
31. **ausländischem gewerbsmäßigen Dienstleistungsbetrieb**: Unternehmen mit Sitz im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums, das im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit oder in Erfüllung seines satzungsmäßigen Zwecks eine Dienstleistung gegen Entgelt erbringt

Abschnitt 2 - Bedingungen, unter denen Fahrzeuge für den Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen werden

Art. 2 - § 1 - Ein Fahrzeug darf nur in Betrieb genommen werden, wenn es zugelassen ist und das bei der Zulassung zugeteilte Nummernschild trägt.

§ 2 - Nicht zulassungspflichtig sind jedoch:

1. Fahrzeuge, die vom Ministerium der Landesverteidigung benutzt werden. Diese Fahrzeuge unterliegen einer besonderen Regelung, die vom Minister einerseits und vom Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Landesverteidigung gehört, andererseits in gegenseitigem Einverständnis festgelegt wird;
2. Fahrzeuge, die auf gültige Weise mit einem in Artikel 2 des Königlichen Erlasses vom 8. Januar 1996 zur Regelung der Eintragung der Handelsschilder für Motorfahrzeuge und Anhänger erwähnten Zulassungskennzeichen versehen sind;
3. Fahrzeuge, die ausschließlich zu Einfuhr- oder Ausfuhrzwecken öffentliche Straßen benutzen, die innerhalb der Grenzen von See- oder Binnenhäfen zwischen Lade- und Löschplatz liegen, oder zwischen einem dieser Orte und der Umlade- oder Lagerstelle;
4. Anhänger, deren zulässiges Höchstgewicht 750 kg nicht übersteigt;
5. landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Anhänger, außer wenn sie benutzt werden, um Transporte für Rechnung Dritter auszuführen sowie gezogene, auswechselbare Maschinen;
6. Anhänger, die ausschließlich Straßen innerhalb von Flughäfen, See- oder Binnenhäfen benutzen;
7. Fahrzeuge und ihre Anhänger, die ausschließlich für folkloristische Veranstaltungen bestimmt sind und nur ausnahmsweise entweder anlässlich von der Gemeinde genehmigten folkloristischen Veranstaltungen oder auf dem Weg zu oder von solchen Veranstaltungen oder für Probefahrten im Hinblick auf solche Veranstaltungen auf öffentlicher Straße verkehren;
8. Anhänger eines Mini-Touristenzuges und Planwagen eines aus einer Zugmaschine und einem Planwagen bestehenden touristischen Fahrzeuggespanns besteht;
9. Baustellenanhänger;
10. Fahrräder mit Hilfsmotor.

Abschnitt 3 - Inbetriebnahme von Fahrzeugen durch in Belgien wohnhafte Personen

Art. 3 - § 1 - In Belgien wohnhafte Personen lassen Fahrzeuge, die sie in Belgien in Betrieb nehmen möchten, in das in Artikel 6 erwähnte Fahrzeugverzeichnis eintragen, auch wenn diese Fahrzeuge bereits im Ausland zugelassen sind.

In Belgien wohnhaft zu sein bedeutet, dass die betreffenden Personen eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

- a) in den Bevölkerungsregistern einer belgischen Gemeinde eingetragen und mindestens 16 Jahre alt sein;
- b) in der zentralen Datenbank der Unternehmen als juristische Person eingetragen sein;
- c) als juristische Person durch oder aufgrund internationalen oder ausländischen Rechts konstituiert sein und in Belgien über eine feste Niederlassung verfügen, wo das Fahrzeug verwaltet oder benutzt wird.

§ 2 - In folgenden Fällen ist die Zulassung in Belgien von Fahrzeugen, die im Ausland zugelassen sind und von den in § 1 erwähnten Personen in Betrieb genommen werden, jedoch nicht Pflicht; diese Fälle betreffen:

1. Motorfahrzeuge, die ein ausländischer gewerbsmäßiger Dienstleistungsbetrieb an eine in § 1 erwähnte Person für eine nicht erneuerbare Höchstdauer von 6 Monaten vermietet; der Mietvertrag auf den Namen desjenigen, der das Fahrzeug in Betrieb nimmt, ist unterzeichnet und datiert im Fahrzeug mitzuführen;

2. Fahrzeuge, die eine natürliche Person für die Ausübung ihres Berufs und nebenbei für private Zwecke benutzt und die von einem ausländischen Arbeitgeber oder Auftraggeber, mit dem diese Person durch einen Arbeitsvertrag oder einen Auftrag verbunden ist, zur Verfügung gestellt werden; eine Kopie des Arbeitsvertrags oder Auftrags ist im Fahrzeug mitzuführen sowie ein durch den ausländischen Arbeitgeber oder Auftraggeber ausgestelltes Dokument, durch das bescheinigt wird, dass Letzterer das Fahrzeug dieser Person zur Verfügung gestellt hat;

3. Personenfahrzeuge, die von einem Beamten gesteuert werden, der in Belgien wohnhaft ist und für eine in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union gelegene internationale Einrichtung tätig ist: Eine vom Arbeitgeber ausgestellte Akkreditierungskarte ist im Fahrzeug mitzuführen;

4. Fahrzeuge, deren Eigentümer eine Person ist, die im Sinne von Artikel 18 Nr. 6, 6bis, 8 und 9 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Bevölkerungsregister und das Fremdenregister als zeitweilig abwesend gilt, und die nicht länger als sechs Monate ununterbrochen in Belgien abgestellt sind;

5. Anhänger, die für höchstens sechs Monate in Betrieb genommen werden;

6. Fahrzeuge, die einer natürlichen in § 1 erwähnten Person für höchstens einen Monat kostenlos zur Verfügung gestellt werden; ein durch den ausländischen Inhaber ausgestelltes Dokument ist im Fahrzeug mitzuführen, durch das bescheinigt wird, dass dieser eine zeitlich begrenzte Erlaubnis für den Gebrauch des Fahrzeugs erteilt, mit Angabe der Gültigkeitsdauer;

7. Fahrzeuge, die durch Studenten, die im Ausland wohnhaft sind und sich in Belgien nur zum Zweck aufhalten, ihr Studium an einer in Belgien ansässigen Lehranstalt fortzusetzen, für die tatsächliche Dauer ihres Studiums an einer in Belgien ansässigen Lehranstalt benutzt werden. Die gültige Bescheinigung der letzten Einschreibung in der betreffenden Lehranstalt ist im Fahrzeug mitzuführen.

8. Fahrzeuge, die in einem anderen Mitgliedsstaat auf den Namen der natürlichen Person zugelassen sind, die sie ausnahmsweise während höchstens 30 Tagen pro Kalenderjahr in Belgien verwenden, und die dazu bestimmt sind, hauptsächlich in dem oben genannten Mitgliedsstaat verwendet zu werden. Ein durch den Inhaber erstelltes und unterschriebenes Dokument muss sich an Bord des Fahrzeugs befinden, das ausdrücklich den Anfangs- und Endzeitpunkt der Verwendung in Belgien angibt.

9. im Herkunftsland zugelassene Fahrzeuge, die von einer natürlichen Person genutzt werden, die in Ausführung der Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten, vorübergehenden Schutz genießt.

§ 2/1 Vorliegender Paragraph bezieht sich nur auf die Befreiung von der Zulassung eines Fahrzeugs, das im Ausland zugelassen und von einem in § 1 Absatz 2 erwähnten Unternehmen mit Sitz in Belgien in Betrieb genommen wurde, das Güterkraftverkehr für Rechnung Dritter oder für eigene Rechnung durchführt. In Abweichung von § 2 ist die Zulassung in Belgien von im Ausland zugelassenen Fahrzeugen, die von den in Absatz 1 des vorliegenden Paragraphen erwähnten belgischen Unternehmen in Betrieb genommen werden, nicht erforderlich für Kraftfahrzeuge, Anhänger, Sattelanhänger oder Fahrzeugkombinationen, die ausschließlich für den Güterverkehr bestimmt sind und die ein Unternehmen mit Sitz im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums an ein in Absatz 1 des vorliegenden Paragraphen erwähntes belgisches Unternehmen vermietet, sofern diese Fahrzeuge einerseits gemäß den Rechtsvorschriften dieses anderen Mitgliedstaates zugelassen oder in Betrieb genommen wurden und andererseits für einen jährlichen Zeitraum von höchstens sechs Monaten vermietet werden, der pro Kalenderjahr erneuert werden kann; in diesem Zusammenhang ist die Einhaltung dieser Bedingung durch die Vorlage folgender Unterlagen auf Papier oder in elektronischer Form nachzuweisen, die im Fahrzeug mitgeführt werden müssen:

- Vertrag über die Vermietung des Fahrzeugs oder beglaubigter Auszug aus diesem Vertrag, aus dem insbesondere der Name des Vermieters, der Name des Mieters, das Datum und die Laufzeit des Vertrags und die Identifizierung des Fahrzeugs hervorgehen,
- sofern der Fahrer nicht selbst der Mieter ist:
 - für Lohnempfänger: entweder Arbeitsvertrag des Fahrers oder beglaubigter Auszug aus diesem Vertrag, aus dem insbesondere der Name des Arbeitgebers, der Name des Arbeitnehmers, das Datum und die Laufzeit des Arbeitsvertrags hervorgehen, oder Lohnzettel jüngeren Datums oder Auszug aus der Dimona-Datenbank über die unmittelbare Beschäftigungsmeldung,
 - für selbständige Unternehmensleiter: entweder Nachweis ihrer Mitgliedschaft bei einer Sozialversicherungskasse oder Auszug aus der Zentralen Datenbank der Unternehmen oder Auszug aus den Anlagen des Belgischen Staatsblatts, in dem ihr Mandat bekanntgemacht wird, oder Auszug aus dem E-Register der Kraftverkehrsunternehmen, in dem ihre Eintragung als Verkehrsleiter vermerkt ist,
 - für selbständige Helfer: Nachweis ihrer Mitgliedschaft bei einer Sozialversicherungskasse

§ 3 - Gegebenenfalls kann der Minister oder sein Beauftragter eine außerordentliche Freistellung von der Zulassung gewähren, was die Zulassung von Fahrzeugen betrifft, die von gewissen, mit besonderen Aufträgen betrauten Diensten des Staates benutzt werden.

Abschnitt 4 - Inbetriebnahme von Fahrzeugen durch im Ausland wohnhafte Personen

Art. 4 - § 1- Im Ausland wohnhafte Personen dürfen im Ausland zugelassene Fahrzeuge in Belgien in Betrieb nehmen, sofern diese Fahrzeuge in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat der Abkommen über den Straßenverkehr zugelassen sind und die durch die Rechtsvorschriften des Staates, in dem sie zugelassen sind, vorgeschriebenen Nummernschilder tragen.

Alle oben erwähnten Fahrzeuge müssen außerdem am Heck mit dem oder den Buchstaben versehen sein, der beziehungsweise die durch oben erwähnte Abkommen oder von der Europäischen Union auferlegt wird beziehungsweise werden, um den Staat zu bezeichnen, in dem das Fahrzeug zugelassen ist.

Der Beweis für die Zulassung im Ausland wird durch Vorlegen der Zulassungsbescheinigung erbracht, die gemäß den Rechtsvorschriften des Zulassungsstaates ausgestellt wurde.

Im Hinblick auf die Identifizierung des Fahrzeugs im grenzüberschreitenden Straßenverkehr hat der Fahrer jedes Mal, wenn er am Verkehr teilnimmt, die Zulassungsbescheinigung oder Teil I einer zweiteiligen Zulassungsbescheinigung im Fahrzeug mitzuführen.

§1.1 Im Ausland wohnhafte Personen dürfen in Belgien ein Fahrzeug unter einem durch einen anderen Mitgliedsstaat ausgestelltes Handelskennzeichen in Betrieb nehmen, wenn die nachfolgenden Bedingungen erfüllt werden:

-) die gültige Genehmigung für die Teilnahme am Straßenverkehr als mit einem Handelskennzeichen versehenes Fahrzeug befindet sich an Bord des Fahrzeugs und die Gültigkeit dieser zu dieser Genehmigung gehörenden Handelskennzeichen ist nicht abgelaufen;
-) das Fahrzeug nimmt zu seiner Einfuhr, seiner Ausfuhr oder seinem Transit am Straßenverkehr teil im Rahmen eines durch Zolldokumente oder einer Kopie der Rechnung nachweisbaren innergemeinschaftlichen Handelsgeschäfts,
-) das Fahrzeug darf lediglich verwendet werden, wenn es keine direkte oder unmittelbare Gefahr für die Verkehrssicherheit darstellt. Es darf nicht für die gewerbliche Beförderung von Personen oder Gütern benutzt werden,
-) das Fahrzeug ist für die Teilnahme am Straßenverkehr auf der gesamten Strecke versichert.

§ 2 - Die in § 1 erwähnten Personen können ebenfalls unter den in Artikel 5 genannten Bedingungen eine vorübergehende Zulassung von Fahrzeugen in Belgien vornehmen.

Abschnitt 5 - Vorübergehende Zulassungen

Art. 5 - § 1 - Für nachstehend erwähnte Personen, die ein Fahrzeug in Betrieb nehmen möchten, ist ebenfalls eine Zulassung erforderlich, die jedoch vorübergehend ist. Es handelt sich entweder um eine Transit-Zulassung, wenn die nachstehend erwähnten Personen vom Einfuhrzoll und von der MwSt. beziehungsweise von der MwSt. allein befreit worden sind, oder um eine vorläufige Zulassung in den anderen Fällen:

1. Personen, die Mitglied des diplomatischen oder konsularischen Korps in Belgien sind oder in Belgien ähnliche Immunitäten wie das diplomatische Korps genießen und deren Fahrzeug kein wie in Artikel 20 § 1 Nr. 1 oder 6 erwähntes Zulassungskennzeichen trägt, sowie Personen, die Mitglied des Verwaltungs- und technischen Personals der diplomatischen Missionen in Belgien sind oder die als konsularische Berufsangestellte in Belgien wohnen, und Personen, die dem Personal einer festen Niederlassung einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung in Belgien angehören, gemäß den Bestimmungen eines zwischen der betroffenen Einrichtung und der belgischen Regierung abgeschlossenen Abkommens;
2. Die Organe und Beamten der Europäischen Union und der Europäischen Organisation zur Sicherung der Luftfahrt;
3. Zivil- und Militärmitglieder des Obersten Hauptquartiers der Alliierten Mächte in Europa (SHAPE) oder einer Streitkraft eines Vertragsstaates des Nordatlantikvertrages (NATO) oder eines Unterzeichnerstaates des am 19. Juni 1995 in Brüssel abgeschlossenen Übereinkommens zwischen den Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrages und den anderen an der Partnerschaft für den Frieden teilnehmenden Staaten über die Rechtsstellung ihrer Truppen, sofern die in diesem Absatz erwähnten Personen in Belgien ansässig sind, von diesen Organisationen oder Streitkräften gemeldet sind und ihr Fahrzeug kein in Artikel 20 § 1 Nr. 1 oder 6 erwähntes Zulassungskennzeichen trägt.

Die vorübergehende Zulassung eines Fahrzeugs für die in den Nummern 1 und 3 dieses Paragraphen erwähnten Personen ist für die Dauer ihres Mandats und für höchstens drei Jahre gültig.

Die vorübergehende Zulassung eines Fahrzeugs für die in Nr. 2 dieses Paragraphen erwähnten Personen ist für die Dauer ihrer Amtszeit gültig.

3/1. Die Organisationen und das Militär, wie im Punkt 3 bezeichnet

4. Personen, die im Sinne von Artikel 18 Nr. 6, 8 und 9 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Bevölkerungsregister und das Fremdenregister als zeitweilig abwesend gelten und in Belgien sporadisch und für kurze Zeit ein Fahrzeug benutzen, das kein gültiges ausländisches Nummernschild trägt, sofern ihnen für dieses Fahrzeug eine Befreiung vom Einfuhrzoll und von der MwSt. oder von der MwSt. allein bewilligt worden ist; die vorübergehende Zulassung ist für höchstens ein Jahr gültig;
5. natürliche Personen, die ihren Hauptwohntort in einem Staat haben, der nicht Vertragsstaat der Abkommen über den Straßenverkehr ist; die vorübergehende Zulassung ihres Fahrzeugs ist für höchstens sechs Monate gültig, außer für die in den Nummern 1, 2 oder 3 erwähnten Personen;
6. natürliche Personen, die ihren Hauptwohntort im Ausland haben und die dort in einem Konsulat oder einer Botschaft registriert sind, die vorher im Bevölkerungsregister einer belgischen Gemeinde eingetragen waren und die nicht im Warteregister einer belgischen Gemeinde eingetragen sind, die in Belgien ein Fahrzeug erworben haben und dieses während ihres zeitweiligen Aufenthaltes in Belgien gebrauchen, außer für die in den Nummern 1, 2 oder 3 erwähnten Personen: die vorübergehende Zulassung ihres Fahrzeugs ist für höchstens 6 Monate pro Kalenderjahr gültig, gegebenenfalls zu unterteilen in Zeiträume von mindestens einem Monat;
- 6.1 natürliche Personen, die ihren Hauptwohntort im Ausland haben, mit Ausnahme der in § 1 Nr. 12 erwähnten Personen, die ein Fahrzeug nach Belgien überführen oder die in Belgien ein Fahrzeug erwerben mit einer Befreiung von den Zollgebühren und von der MwSt. oder von der MwSt. allein; die vorübergehende Zulassung ihres Fahrzeugs ist für die Dauer der Befreiung von den Zollgebühren und von der MwSt. oder von der MwSt. allein gültig.
- 6.2 natürliche Personen, die ihren Hauptwohntort im Ausland haben, mit Ausnahme der in § 1 Nr. 1, 2, 3 und 6 erwähnten Personen, die nicht im Warteregister einer belgischen Gemeinde eingetragen sind, die ein Fahrzeug in Belgien gekauft haben und dieses während ihres zeitweiligen Aufenthaltes in Belgien gebrauchen: die vorübergehende Zulassung ihres Fahrzeugs ist für höchstens 6 Monate gültig.
7. ausländische Eigentümer eines Fahrzeugs, das sie nach Belgien überführen oder überführen lassen, ohne dass es ein ausländisches Nummernschild trägt oder noch gültig versichert ist; die vorübergehende Zulassung ihres Fahrzeugs ist für höchstens sechs Monate gültig, außer für die in den Nummern 1, 2 oder 3 erwähnten Personen;
8. Personen, die im Warteregister einer belgischen Gemeinde eingetragen sind; die vorübergehende Zulassung ihres Fahrzeugs ist für höchstens sechs Monate gültig;
9. Personen, die, ohne in den belgischen Bevölkerungsregistern oder im Warteregister einer belgischen Gemeinde eingetragen zu sein, Gegenstand eines Regularisierungsverfahrens zwecks Erhalt einer Aufenthaltsgenehmigung für Belgien sind; die vorübergehende Zulassung ihres Fahrzeugs ist für höchstens sechs Monate gültig;

10. Personen, die in den Bevölkerungsregistern einer belgischen Gemeinde eingetragen sind und im Hinblick auf ihren Umzug ins Ausland in Belgien ein Fahrzeug mit Mehrwertsteuerbefreiung erworben haben; die vorübergehende Zulassung ihres Fahrzeugs ist für höchstens 30 Tage gültig;
11. juristische Personen, die in einem belgischen Handelsregister eingetragen sind oder die durch oder aufgrund internationalen, ausländischen oder belgischen Rechts gegründet worden sind und über eine feste Niederlassung in Belgien verfügen und die in Belgien ein Fahrzeug erworben haben mit Befreiung vom Einfuhrzoll und von der MwSt. beziehungsweise von der MwSt. allein im Hinblick auf die Überführung dieses Fahrzeugs zu einer ihrer festen Niederlassungen im Ausland; die vorübergehende Zulassung ihres Fahrzeugs ist für höchstens 30 Tage gültig.
12. natürliche Personen, die ihren Hauptwohntort im Ausland haben und nicht im Warteregister einer belgischen Gemeinde eingetragen sind, oder die in Artikel 1 Nr. 25 Buchstabe b) erwähnten Gesellschaften, die ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union haben und ein Fahrzeug in Belgien gekauft haben im Hinblick auf die Ausfuhr dieses Fahrzeugs; die vorübergehende Zulassung ihres Fahrzeugs ist für höchstens dreißig Tage gültig.
13. natürliche Personen, die ihren Hauptwohntort in Belgien haben und die, während eines zeitweiligen Aufenthaltes im Ausland, ihr für die Reise gebrauchtes Fahrzeug exportieren wollen; die vorübergehende Zulassung ihres Fahrzeugs ist für höchstens dreißig Tage gültig und auf ein Fahrzeug pro Jahr beschränkt.

§ 2 - Unbeschadet der Bestimmungen von § 1 und unter Vorbehalt von Absatz 2 des vorliegenden Paragraphen ist die vorübergehende Zulassung nur für den Zeitraum gültig, für den das Fahrzeug durch eine Haftpflichtversicherung gedeckt ist, die gemäß den diesbezüglichen Gesetzesbestimmungen abgeschlossen wurde.

Was die vorübergehende Zulassung eines Fahrzeugs für eine in Artikel 5 § 1 Nr. 3 erwähnte Person betrifft, kann das Fahrzeug auch durch gleich welche ausländische Haftpflichtversicherung gedeckt sein, die einen in Belgien gültigen internationalen Versicherungsnachweis für dieses Fahrzeug ausstellt; die Dauer der Zulassung darf die Gültigkeitsdauer der Versicherung überschreiten, wenn letztere für mindestens einen Monat abgeschlossen wurde und rechtzeitig verlängert wird.

Der Provost Marshall des SHAPE überprüft bei jeder im vorherigen Absatz erwähnten Zulassung, ob alle Versicherungsformalitäten korrekt erfüllt sind.

§ 3 - Die vorübergehende Zulassung, wie sie in den in § 1 Nr. 1 bis 4, 8 und 9 erwähnten Fällen erforderlich ist, ist mindestens zwei Monate gültig und kann jeweils verlängert werden, wenn die Verlängerung innerhalb der Gültigkeitsdauer der vorübergehenden Zulassung erfolgt, und wenn die Bedingungen, unter denen die ursprüngliche Zulassung bewilligt wurde, zum Zeitpunkt des Antrags auf Verlängerung noch immer erfüllt sind. Bei jeder Verlängerung wird ein neues Kennzeichen ausgestellt.

§ 3/1 - Die vorübergehende Zulassung, wie sie in den in § 1 Nr. 5, 6/2 und 7 erwähnten Fällen erforderlich ist, ist mindestens zwei Monate gültig und kann nur verlängert werden, insofern die ursprüngliche Zulassung für eine kürzere Dauer als die jeweilig anwendbare Höchstdauer bewilligt wird. Die Verlängerung kann lediglich für eine derartige Dauer bewilligt werden, sodass die ursprünglich anwendbare Höchstdauer nicht überschritten wird. Nach Ablauf der Höchstdauer kann keine Verlängerung mehr erfolgen. Bei jeder Verlängerung wird ein neues Kennzeichen ausgestellt.

§ 4 - Wenn der Versicherungsschutz für das Fahrzeug erlischt, die an den Aufenthalt in Belgien geknüpften Bedingungen, oder eine der Bedingungen für den Erhalt einer vorübergehenden Zulassung nicht mehr erfüllt werden im Laufe der auf die vorübergehende Zulassung anwendbaren Höchstdauer, wird der Verfalltag der Zulassung verkürzt auf das jeweils äußerste Gültigkeitsdatum des Versicherungsschutzes des Fahrzeugs, das Ablaufdatum der an den Aufenthalt in Belgien geknüpften Bedingungen, oder das Datum der Nichterfüllung einer der Bedingungen zum Erhalt der vorübergehenden Zulassung. Die kürzeste Gültigkeitsdauer bestimmt stets den Verfalltag der Zulassung

§ 5 - Die in Artikel 1 Nr. 25 Buchstabe b) erwähnten Gesellschaften dürfen vorübergehend zugelassene Fahrzeuge weder durch Vermietung noch durch eine ähnliche Vereinbarung einer Person zur Verfügung stellen, die eine der in Artikel 3 § 1 Absatz a, b oder c erwähnten Bedingungen erfüllt.

§ 6 - Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der vorübergehenden Zulassung, wie sie in den in § 1 Nr. 4 bis 5 und 6/2 bis 13 erwähnten Fällen erforderlich ist, kann für dieses Fahrzeug nicht erneut eine vorübergehende Zulassung gemäß diesen Bestimmungen erhalten werden.

§ 7 - Im Fall einer missbräuchlichen Verwendung der in § 1 Nr. 10 bis 13 erwähnten vorübergehenden Zulassung, lehnt der Minister oder sein Beauftragter jede neue vorübergehende Kurzzeitzulassung für den Inhaber dieser Zulassung für eine Dauer von fünf Jahren ab. Diese Entscheidung wird mittels einer Einschreibesendung dem Betreffenden zugestellt.

Jede Person, deren Zulassung gemäß dem vorhergehenden Absatz abgelehnt wurde, kann eine Beschwerde einreichen beim Föderalen Öffentlichen Dienst Mobilität und Transportwesen - Generaldirektion Straßenverkehr und Verkehrssicherheit, City Atrium, Rue du Progrès 56, 1210 Brüssel.

Die Beschwerde muss per Einschreiben und innerhalb von dreißig Tagen nach der Notifizierung der Ablehnung eingereicht werden.

Die genannte Generaldirektion hört den Betreffenden an, falls dieser in seiner Beschwerdeschrift darum ersucht.

Der Minister oder sein Beauftragter entscheiden in dieser Sache innerhalb von dreißig Tagen nach dem Versand der Beschwerdeschrift, oder, gegebenenfalls, innerhalb von dreißig Tagen nach der Anhörung des Betroffenen.

Die Beschwerdeschrift hat keine aufschiebende Wirkung

§ 8 - Fahrzeuge, die unter einer in § 1 Nr. 10 bis 13 vorgesehenen vorübergehenden Zulassung zugelassen sind, können nicht unter einer neuen vorübergehenden Zulassung angemeldet werden, bevor dieses Fahrzeug nicht zunächst unter einem gewöhnlichen Kennzeichen mit normaler Aufschrift zugelassen wurde.

Fahrzeuge, die unter einer in § 1 Nr. 6 erwähnten vorübergehenden Zulassung zugelassen sind, können nicht durch einen anderen Inhaber unter einer neuen vorübergehenden Zulassung angemeldet werden, bevor das Fahrzeug nicht zunächst unter einem gewöhnlichen Kennzeichen mit normaler Aufschrift zugelassen wurde.

§ 9 - In Abweichung von den vorhergehenden Paragraphen kann die vorübergehende Kurzzeitzulassung stets bewilligt oder verlängert werden für den Zeitraum, für den die Befreiung vom Einfuhrzoll und von der MwSt. oder von der MwSt. allein für das Fahrzeug gewährt wurde.

KAPITEL II - Zulassungsverfahren und – Dokumente

Abschnitt 1 - Das Fahrzeugverzeichnis

Art. 6 - § 1 - Das Fahrzeugverzeichnis ist eine computergestützte Datenbank. Sie wird von der Generaldirektion Straßenverkehr und Verkehrssicherheit des Föderalen Öffentlichen Dienstes Mobilität und Transportwesen geführt.

§ 2 - Die personenbezogenen Daten des Verzeichnisses können zu folgenden Zwecken verarbeitet werden:

1. strafrechtliche Ermittlung und Verfolgung von Verbrechen, Vergehen und Übertretungen;
2. Identifizierung einer natürlichen oder juristischen Person, die Steuern oder Gebühren in Bezug auf den Erwerb, die Zulassung, die Inbetriebnahme, den Gebrauch oder die Stilllegung eines Fahrzeugs schuldet;
3. Vorbereitung der eventuellen Requirierung von Fahrzeugen in Kriegszeiten;
4. Vorbeugung einer Krise bei der Versorgung mit Erdöl und Erdölprodukten und Ergreifung von Maßnahmen im Falle einer solchen Krise;
5. Kontrolle der von den Fahrzeughändlern und Garagisten praktizierten Preise;
6. Verrichtungen in Bezug auf die Genehmigungen für den gewerblichen Personenkraftverkehr mit Motorfahrzeugen;
7. Verrichtungen in Bezug auf die Genehmigungen für den gewerblichen Güterkraftverkehr mit Motorfahrzeugen und Anhängern;
8. Erstellung von globalen und anonymen Statistiken durch das Landesamt für Statistiken;
9. Einziehung von Zusatzprämien oder -beiträgen zur Deckung der Lasten in Zusammenhang mit der Ausführung der Aufträge der Gemeinschaftsfonds für die soziale Eingliederung der Personen mit Behinderung;
10. Sicherungspfändung und Vollstreckungspfändung der Motorfahrzeuge und Anhänger;
11. Straßenverkehrs- und Verkehrssicherheitspolizei, einschließlich der Sicherheit der Motorfahrzeuge und Anhänger;
12. Einziehung der Zölle auf Motorfahrzeuge und Anhänger;
13. technische Kontrolle der in Betrieb genommenen Fahrzeuge;
14. Identifizierung der Besitzer von Radio- oder Fernsehgeräten an Bord eines Motorfahrzeugs im Hinblick auf die Einziehung der Rundfunk- und Fernsehgebühren;
15. Kontrolle des Versicherungsschutzes in Sachen zivilrechtliche Verantwortlichkeit, zu der Motorfahrzeuge und Anhänger Anlass geben können;
16. Mitteilung an die in einen Straßenverkehrsunfall verwickelten Personen des Namens der Versicherungsgesellschaften, die die zivilrechtliche Verantwortlichkeit decken, die mit dem Gebrauch der in den Unfall verwickelten Fahrzeuge einhergeht;
17. Ausübung des verwaltungspolizeilichen Auftrags durch die Polizeidienste;
18. laufende Übersicht über die dienstbezogenen Zulassungen für Mitglieder der Föderalregierung und der Gemeinschafts- und Regionalregierungen sowie über die Zulassungen für das diplomatische und konsularische Korps und für die internationalen Beamten der europäischen Wirtschaftsgemeinschaften und der Nordatlantikvertragsorganisation, und zwar zu protokollarischen Zwecken;

19. Kontrolle durch die zuständigen Behörden der Vorschriften über die Verwaltung von Altfahrzeugen.

Art. 7 - Insofern die Daten verfügbar sind, werden im Verzeichnis folgende Angaben über das zugelassene Fahrzeug vermerkt:

1. Zulassungsnummer (Nummer des Zulassungskennzeichens);
2. Datum der Erstzulassung in Belgien oder im Ausland;
- 2./1 mutmaßliches Datum der Erstinbetriebnahme in Fällen, in denen dieses Datum der Erstzulassung abweicht.
3. personenbezogene Daten über den Inhaber der Zulassungsbescheinigung, wie in den Artikeln 8 und 9 aufgezählt;
4. Marke oder, wenn Marke unbekannt, Name des Herstellers;
5. Typ und gegebenenfalls Variante oder Version betreffend diesen Typ;
6. Handelsbezeichnung;
7. Identifizierungsnummer (Fahrgestellnummer);
8. technisch zulässiges Gesamtgewicht, außer für Motorräder;
9. Gewicht des betriebsfertigen Fahrzeugs mit Karosserie und bei Zugmaschinen anderer Fahrzeugklassen als M1 - das heißt bei für den Personenverkehr bestimmten Motorfahrzeugen mit maximal acht Sitzplätzen außer dem Führersitz - mit Anhängervorrichtung;
10. Gültigkeitszeitraum, nur für die vorübergehende Zulassung;
11. Datum der letzten Zulassung;
12. Fahrzeugklasse;
13. Karosserietyp;
14. Typgenehmigungsnummer oder gegebenenfalls Referenznummer;
15. Anzahl Achsen;
16. Radstand (in mm);
17. bei Fahrzeugen mit einem technisch zulässigen Gesamtgewicht von über 3500 kg: Verteilung dieses Gewichts auf die Achsen;
18. technisch zulässige Anhängelast, gebremst und ungebremst (in kg);
19. Hubraum (in cm³);
20. Nennleistung (in kW);
21. Kraftstoffart oder Energiequelle;
22. Leistungsgewicht (in kW/kg) nur bei Motorrädern;
23. Farbe der Karosserie;
24. Anzahl Sitzplätze, einschließlich Führersitz;
25. Anzahl Stehplätze (soweit vorhanden);
26. Höchstgeschwindigkeit (in km/h);
27. Geräuschpegel: Standgeräusch und Fahrgeräusch (in dBA);

28. Ausstoß (Abgase): CO, HC, NO_x, HC + NO_x, Dieselpartikel, CO² (in g/km oder g/kWh) und ein korrigierter Absorptionskoeffizient bei Dieselmotoren (in m-1);
29. kombinierter Kraftstoffverbrauch (Durchschnittsverbrauch innerhalb und außerhalb von Stadtgebieten in l/100 km);
30. für die EG-Typgenehmigung maßgebliche Schadstoffklasse (Angabe der geltenden Version);
31. Fassungsvermögen des (der) Kraftstoffbehälter(s) (in l);
32. Masse: Länge und Breite (ohne Außenspiegel);
33. Aufhängungstyp;
34. Name, Adresse und gegebenenfalls Kodenummer des Versicherungsunternehmens, das die Risiken der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit des Fahrzeugeigentümers oder -benutzers deckt;
35. gegebenenfalls die Übereinstimmung mit den Regeln der Fahrzeugkontrolle.
36. Verhältnis zwischen Länge der Ladefläche und Radstand (in %), ausschließlich für Kraftfahrzeuge der Klasse N1;
37. Bezugsmasse;
38. höchstzulässiges Gesamtgewicht.
39. Baujahr

Art. 8 - Wenn der Antragsteller oder Inhaber der Zulassung eine natürliche Person ist, werden außerdem folgende Angaben im Verzeichnis vermerkt:

1. Name, Vorname und Geburtsdatum der natürlichen Person;
2. die Adresse ihres Hauptwohnorts oder im Falle eines laufenden Verfahrens im Hinblick auf den Erhalt einer Aufenthaltsgenehmigung für Belgien ihr vorläufiger Wohnort im besagten Land;
3. für die vorübergehende Zulassung eines Fahrzeugs für eine in Artikel 5 § 1 Nr. 1 und 2 erwähnte Person: die Adresse ihres vorübergehenden Wohnorts in Belgien; für die vorübergehende Zulassung eines Fahrzeugs für eine in Artikel 5 § 1 Nr. 3 erwähnte Person: die Adresse des Sitzes ihrer Organisation;
4. gegebenenfalls ihre Eintragsnummer im Nationalregister;
5. *aufgehoben durch K.E. vom 23.02.2005;*
6. *aufgehoben durch K.E. vom 23.02.2005.*

Art. 9 - Wenn der Antragsteller der Zulassung eine juristische Person ist, werden außerdem folgende Angaben im Verzeichnis vermerkt:

1. der Gesellschaftsname der juristischen Person;
2. ihre Rechtsform;
3. oder die Adresse des Benutzers des Fahrzeugs in dem in Artikel 10 Absatz 2 vorgesehenen Fall;
4. wenn der Gesellschaftssitz nicht in Belgien liegt, die juristische Person jedoch hier eine Niederlassung hat: die Adresse dieser Niederlassung, wenn das Fahrzeug dort verwaltet oder benutzt wird;
5. gegebenenfalls die Unternehmensnummer.

Abschnitt 2 - Der Zulassungsantrag

Art. 10 - Der Antrag auf Zulassung oder Wiederzulassung eines Fahrzeugs wird vom Eigentümer oder Benutzer des besagten Fahrzeugs, nachstehend Antragsteller genannt, eingereicht.

Wenn Eigentümer und Benutzer für ihr Fahrzeug eine Zulassung möchten, darf allein der Eigentümer als Antragsteller auftreten. [Ist dieser Eigentümer eine in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässige juristische Person, kann er eine Zulassungsbescheinigung auf seinen Namen beantragen, wobei die Adresse die des Benutzers des Fahrzeugs in Belgien ist. Die vollständige Identität des Benutzers ist in dem den Auskünften vorbehaltenen Feld des Zulassungsantrags anzugeben.]

Wenn es mehrere Eigentümer gibt, die entweder einzeln oder gemeinsam für ihr Fahrzeug eine Zulassung möchten, darf allein der Eigentümer, der Hauptbenutzer des Fahrzeugs ist, als Antragsteller auftreten.

Wenn mehrere Benutzer für ihr Fahrzeug eine Zulassung möchten, darf allein der Hauptbenutzer als Antragsteller auftreten.

Art.10/1- In Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe b) erwähnte Fahrzeuge, die bereits in Belgien zugelassen sind und die vor der Zulassung auf den Namen eines anderen Inhabers nicht der technischen Kontrolle unterliegen, unterliegen vor ihrer Zulassung einem Verwaltungsverfahren. Dieses Verwaltungsverfahren wird beim Konzessionär durchgeführt und bezieht sich auf die Überprüfung der Zulassungsbescheinigung beziehungsweise der in Artikel 32 erwähnten Bescheinigung.

Während dieses Verwaltungsverfahrens wird die Zulassungsbescheinigung beziehungsweise die in Artikel 32 erwähnte Bescheinigung gegebenenfalls für ungültig erklärt und erfolgt eine elektronische Datenübertragung an die Direktion für Zulassungen. Der Konzessionär stellt zudem ein Formular zur Beantragung der Zulassung des Fahrzeugs aus.

Art. 11 §1- Der Antrag wird entweder per Post oder in einem Büro des „DIV“-Dienstes der Direktion für Fahrzeugzulassungen anhand eines Formulars, das der Antragsteller zu diesem Zweck bei der Direktion des Straßenverkehrs erhalten hat, eingereicht.

Der Antragsteller füllt das Formular gemäß den Anweisungen des leitenden Beamten oder seines Beauftragten aus, datiert und unterzeichnet es.

Die Dokumente, Angaben und Auskünfte, um deren Vorlage gebeten wird, sind integraler Bestandteil des Antrags und werden diesem beigelegt.

Der Antragsteller kann eine Drittperson bevollmächtigen, den Antrag bei der Direktion des Straßenverkehrs einzureichen. Die Vollmacht wird auf dem Antragsformular selbst gegeben, und zwar durch den Vermerk der Identität des Bevollmächtigten und seiner Eintragsnummer im Nationalregister und durch die Unterschrift des Antragstellers und des Bevollmächtigten.

§ 2 - 1. In Abweichung von den Bestimmungen des vorstehenden Paragraphen, muss der Antrag durch eine Gesellschaft, die eine Versicherungstätigkeit im Rahmen der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung ausführt, oder von jeder von ihr hierzu beauftragten Person, jedes Mal, wenn die Möglichkeit besteht, mithilfe einer elektronischen Übertragung der Daten an den "DIV"-Dienst der Generaldirektion Straßenverkehr und Verkehrssicherheit des Föderalen Öffentlichen Dienstes Mobilität und Transportwesen gemäß den Anweisungen des leitenden Beamten oder seines Beauftragten, eingereicht werden.

2. Der Antrag auf Zulassung eines Fahrzeugs darf nur von Personen eingereicht werden, deren Identität und Eigenschaft als Benutzer der EDV-Anwendung, mit der die Zulassung des besagten Fahrzeugs erfolgt ist, nachweisbar echt sind.

Art. 12 - Im Antrag wird auf jeden Fall vermerkt, ob die zivilrechtliche Verantwortlichkeit in Sachen Motorfahrzeuge durch einen Versicherungsvertrag mit einjähriger Dauer gedeckt ist, unbeschadet der Anwendung von Artikel 30 des Gesetzes vom 25. Juni 1992 über den Landversicherungsvertrag, oder durch einen Versicherungsvertrag mit einer Mindestdauer von einem Monat im Falle einer vorübergehenden Zulassung.

In den Zulassungsanträgen, die von den in Artikel 5 § 1 Nr. 3 erwähnten Personen eingereicht werden, kann jedoch eine Gültigkeitsdauer des Versicherungsvertrags von mehr als einem Jahr vermerkt werden infolge eines Abkommens, das abgeschlossen wurde durch den Austausch von in Brüssel datierten Briefen vom 23. Mai und 2. Juni 1967 zur Abänderung des Abkommens zwischen Belgien und dem Obersten Hauptquartier der Alliierten Mächte in Europa (SHAPE) zur Regelung gewisser Verwaltungsprobleme in Bezug auf die Niederlassung des SHAPE in Belgien. Einem solchen Antrag wird eine Bescheinigung des SHAPE beigelegt, die bestätigt, dass der Provost Marshall des SHAPE überprüft hat, ob alle Formalitäten in Bezug auf dieses Fahrzeug erfüllt wurden, und auf der er das Verfalldatum der Versicherung vermerkt.

Gegebenenfalls wird ebenfalls im Antrag vermerkt, ob die steuerlichen Verpflichtungen und die technischen Bedingungen, die im Königlichen Erlass vom 15. März 1968 zur Festlegung der allgemeinen Regelung über die technischen Anforderungen an Kraftfahrzeuge, ihre Anhänger, ihre Bestandteile und ihr Sicherheitszubehör oder im Königlichen Erlass vom 10. Oktober 1974 zur Einführung der allgemeinen Regelung über die technischen Anforderungen an Kleinkrafträder und Motorräder sowie an ihre Anhänger erwähnt sind, korrekt eingehalten wurden.

Art. 13 - Bei Zulassung eines Fahrzeugs, das vorher in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Drittstaat zugelassen war, wird die ausländische Zulassungsbescheinigung dem in Artikel 11 Absatz 1 erwähnten Antrag beigelegt.

Im Falle einer aus mehreren Teilen bestehenden Bescheinigung werden die verschiedenen Teile zusammen abgegeben.

Die für die Zulassung zuständigen Behörden behalten die abgegebenen Teile der besagten Bescheinigung und bewahren sie während mindestens sechs Monaten auf.

Sie informieren diesbezüglich innerhalb von zwei Monaten die Behörden des Mitgliedstaates, die die zurückbehaltene Bescheinigung ausgestellt haben.

Sie senden die Zulassungsbescheinigung den besagten Behörden zurück, wenn diese innerhalb von sechs Monaten nach der Zurückbehaltung darum bitten.

Wenn bei einer zweiteiligen Zulassungsbescheinigung Teil II fehlt, kann das Fahrzeug nur zugelassen werden, nachdem die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats der Europäischen Union, in dem das Fahrzeug zuvor zugelassen war, schriftlich oder elektronisch bestätigt haben, dass dieses Fahrzeug in einem anderen Mitgliedstaat erneut zugelassen werden darf.

Art. 14 - Der Antragsteller ist stets dazu verpflichtet, dem leitenden Beamten oder seinem Beauftragten auf dessen Anfrage hin die Auskünfte zu erteilen, die er zur Feststellung der Zulässigkeit und Rechtmäßigkeit des Antrags für notwendig hält, insbesondere was die Zulassung von Fahrzeugen betrifft, die aufgrund einer zuverlässigen und administrativ überprüfbaren Quelle als gestohlen, zerstört oder derart verunglückt gemeldet sind, dass sie von der Versicherungsgesellschaft, die das Haftpflichtrisiko für dieses Fahrzeug deckt, als technischer Totalverlust angesehen werden.

Abschnitt 3 - Änderungen in den Angaben zur Zulassung

Art. 15 - § 1 - Im Falle einer Änderung in den Angaben, die zur ursprünglichen Zulassung auf den Namen desselben Inhabers geführt haben, muss letzterer innerhalb von vierzehn Tagen nach dieser Änderung einen neuen Zulassungsantrag stellen. []

Der von ihm eingereichte Abänderungsantrag wird nachstehend als gewöhnlicher Zulassungsantrag angesehen, auf den die Bestimmungen der Abschnitte 2 und 4 ebenfalls Anwendung finden.

(Absätze 3 +4 aufgehoben durch K.E. vom 18.01.2018)

§ 2 - Die Bestimmungen des vorherigen Paragraphen sind nicht auf die Adressenänderung einer natürlichen oder juristischen Person anwendbar. Sie sind ebenfalls nicht anwendbar im Falle eines Wechsels der Versicherungsgesellschaft, die das Haftpflichtrisiko für Kraftfahrzeuge deckt.

§ 3 – [...] (aufgehoben durch K.E. vom 30.08.2013)

Abschnitt 4 - Die Zulassungsbescheinigung

Art. 16 - § 1 - Die Direktion für Fahrzeugzulassungen stellt dem Antragsteller oder seinem Bevollmächtigten für jedes zugelassene Fahrzeug und für jedes zu diesem Zweck zugeteilte Zulassungskennzeichen eine Zulassungsbescheinigung aus.

Für die in Artikel 5 § 1 Nr. 3 erwähnten Personen kann die Zulassungsbescheinigung auch von der Föderalen Polizei beim SHAPE ausgestellt werden.

§ 2 - Die Zulassungsbescheinigung besteht aus einem einzigen Teil, bis der Minister bestimmt, dass sie aus zwei Teilen, Teil I und Teil II genannt, bestehen soll.

§ 3 – [...] (aufgehoben durch K.E. vom 30.08.2013)

§ 4 - Die Ausstellung der Zulassungsbescheinigung erfolgt über einen Konzessionär an die Adresse des Hauptwohnortes des Antragstellers.

Wenn, gemäß Artikel 11 § 2, der Zulassungsantrag durch elektronische Übermittlung eingereicht oder bei einer Dienststelle der für die Zulassung von Fahrzeugen zuständigen Direktion der Generaldirektion Straßenverkehr und Verkehrssicherheit abgegeben wurde [], so kann die Ausstellung auch an eine andere belgische Adresse, als die des Hauptwohnortes des Antragstellers, erfolgen.

In Abweichung vom ersten Absatz erfolgt die Ausstellung für die in Artikel 5 § 1 Nr. 4 bis einschließlich 13 erwähnten Personengruppen an eine durch den leitenden Beamten oder dessen Beauftragten festgelegte Lieferadresse.

§ 5 - Die Zulassungsbescheinigung wird mit dem Datum ihrer Erstellung versehen.

§ 6 - Der Minister bestimmt, wann und unter welchen Bedingungen die besagte Zulassungsbescheinigung ebenfalls in Form einer Chipkarte ausgestellt werden kann.

§ 7 – Bei jeder Abänderung der Daten einer Zulassungsbescheinigung, die, in Ausführung von Artikel 18, den Bestimmungen entspricht und bei der der Name des Fahrzeughalters unverändert bleibt, wird eine neue Zulassungsbescheinigung ausgestellt und die Zulassungsnummer beibehalten.

Jedoch wird bei jeder Abänderung der Daten einer Zulassungsbescheinigung die, in Ausführung von Artikel 18, nicht mehr den Bestimmungen entspricht, eine Wiederezulassung des Fahrzeugs vorgenommen.

Art. 17- §1- Die Zulassungsbescheinigung wird jedes Mal, wenn das Fahrzeug am Verkehr teilnimmt, im Fahrzeug mitgeführt.

Der Inhaber der Bescheinigung bewahrt diese so auf, dass sie insbesondere durch Licht- oder Feuchtigkeitseinwirkung nicht beschädigt wird.

Im Falle einer aus mehreren Teilen bestehenden Bescheinigung wird nur Teil I im Fahrzeug mitgeführt. Teil II wird anderswo [...] aufbewahrt.

Wenn eine Abschrift ausgestellt wurde, wird diese im Fahrzeug mitgeführt, während die Zulassungsbescheinigung vom Vermieter außerhalb des Fahrzeugs aufbewahrt wird.

§ 2 - Die Zulassungsbescheinigung ist jedem befugten Bediensteten, der sich als solcher ausgewiesen hat, auf dessen Anfrage hin auszuhändigen.

Art. 18 - Der Minister legt Masse, Form, Farbe und Inhalt der Zulassungsbescheinigung fest.

Art. 19 - § 1 - Mit Ausnahme von der vorübergehenden Zulassung stellt die Direktion für Fahrzeugzulassungen beim Föderalen Öffentlichen Dienst Mobilität und Transportwesen ein Duplikat der Zulassungsbescheinigung als Ersatz für ein abgenutztes, unlesbar gewordenes oder beschädigtes Exemplar aus, sofern letzteres zum Zeitpunkt des Antrags auf Ersatz noch gültig war und den Bestimmungen zur Ausführung des Artikels 18 entsprach. Im Fall einer vorübergehenden Zulassung gibt dies Anlass zu einer Wiederzulassung.

Ein Duplikat wird nur gegen Aushändigung der vollständigen alten Zulassungsbescheinigung ausgestellt.

§ 2 - Wenn durch eine in Artikel 32 § 1 erwähnte Bescheinigung nachgewiesen wird, dass die Zulassungsbescheinigung oder ein Teil davon gestohlen, verloren oder zerstört wurde und dass diese Bescheinigung zum Zeitpunkt des Antrags auf Ersatz gültig war und den Bestimmungen zur Ausführung des Artikels 18 entsprach, stellt die Direktion für Straßenverkehr ebenfalls ein Duplikat der Zulassungsbescheinigung aus.

Wenn nur ein Teil der mehrteiligen Bescheinigung verloren, gestohlen oder zerstört wurde, wird ein Duplikat nur gegen Aushändigung des restlichen Teils ausgestellt.

Sobald das Duplikat ausgestellt ist, verliert das zerstörte oder verlorene Exemplar seine Gültigkeit.

Bei Verlust oder Diebstahl einer Zulassungsbescheinigung, die für eine vorübergehende Zulassung ausgestellt wurde oder bei Verlust oder Diebstahl beider Teile einer mehrteiligen Zulassungsbescheinigung, wird eine Wiederzulassung auf Grundlage derselben in Artikel 32 § 1 erwähnten Bescheinigung beantragt, deren Gültigkeitsdauer, im Fall einer vorübergehenden Zulassung, der verbleibenden Gültigkeitsdauer der verlorenen oder gestohlenen Zulassungsbescheinigung entspricht.

§ 3 - Der Antrag auf ein Duplikat der Zulassungsbescheinigung erfolgt gemäß den Bestimmungen von Abschnitt 2.

Abschnitt 5 - Die Zulassungskennzeichen

Art. 20 - § 1 - Es gibt verschiedene Kategorien von Zulassungskennzeichen, die jeweils für die folgenden Gruppen von Zulassungsinhabern bestimmt sind:

1. gewöhnliches Kennzeichen mit normaler Aufschrift für Personen, die einen gewöhnlichen Zulassungs- oder Wiederzulassungsantrag eingereicht haben;
2. zusätzliches Kennzeichen mit besonderer Aufschrift für die in § 2 erwähnten Personen, nachstehend je nach Fall "Hof"-, "A"-, "E"- oder "P"-Kennzeichen genannt;

3. Kennzeichen für vorübergehende Kurzzeitzulassungen für die in Artikel 5 § 1 Nr. 4 bis 9 erwähnten Personen, nachstehend Transit-Kennzeichen genannt für Inhaber einer Transit-Zulassung und vorläufiges Kennzeichen für die Inhaber einer vorläufigen Zulassung;
- 3/1 Kennzeichen für vorübergehende Kurzzeitzulassungen für die in Artikel 5 § 1 Nr. 10 bis 13 erwähnten Personen, nachstehend Transit-Ausfuhrkennzeichen genannt für Inhaber einer Transit-Zulassung und vorläufiges Ausfuhrkennzeichen für die Inhaber einer vorläufigen Zulassung;
4. Kennzeichen für vorübergehende Langzeitzulassungen für die in Artikel 5 § 1 Nr. 1 bis 3 erwähnten Personen, nachstehend internationales Kennzeichen genannt;
5. *[aufgehoben durch K.E. vom 06.11.2010]*;
6. Diplomatenkennzeichen für die in § 4 erwähnten Personen, nachstehend "CD"-Kennzeichen genannt.
7. Handelskennzeichen, zugewiesen gemäß den Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 8. Januar 1996 zur Regelung der Eintragung der Handelszulassungskennzeichen für Motorfahrzeuge und Anhänger.
8. das "G"-Kennzeichen für Benutzer der in Artikel 1 § 2 Nr. 59 des Königlichen Erlasses vom 15. März 1968 zur Festlegung der allgemeinen Regelung über die technischen Anforderungen an Kraftfahrzeuge, ihre Anhänger, ihre Bestandteile und ihr Sicherheitszubehör genannten Fahrzeuge, die den vom Minister festgelegten Anforderungen entsprechen.

§ 2 - Das zusätzliche Kennzeichen mit besonderer Aufschrift wird in Absprache mit den betroffenen Instanzen folgenden Einrichtungen oder Personen, die in diesen Einrichtungen ein wichtiges Amt bekleiden, zugeteilt:

1. das "Hof"-Kennzeichen den Mitgliedern der Königsfamilie und den Würdenträgern des Hofes;
2. das "A"-Kennzeichen dem Präsidenten der Abgeordnetenversammlung, den Mitgliedern der Föderalregierung, den Staatsministern, den Vertretern der Hohen Magistratur, den Provinzgouverneuren, , [den höchsten Vertretern der anerkannten konfessionellen Kulte sowie des Zentralen Rates der nichtkonfessionellen weltanschaulichen Gemeinschaften Belgiens, den Präsidenten des Direktionsausschusses der föderalen öffentlichen Dienste und der öffentlichen Programmierungsdienste, den Direktoren der allgemeinen Politik und den Direktoren des Strategiebüros];
3. das "E"-Kennzeichen den Präsidenten, Mitgliedern oder Diensten der Gemeinschafts- und Regionalregierungen;
4. das "P"-Kennzeichen dem Präsidenten und den Mitgliedern des Senats, den Mitgliedern der Abgeordnetenversammlung, dem Präsidenten und den Mitgliedern des Flämischen oder Wallonischen Parlaments, dem Präsidenten und den Mitgliedern des Parlaments der Region Brüssel-Hauptstadt, dem Präsidenten des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft, den Mitgliedern des Deutschsprachigen Parlaments und den belgischen Mitgliedern des Europäischen Parlaments.

Die Zulassungskennzeichen mit besonderer Aufschrift werden nur auf der Grundlage eines zusätzlichen Zulassungs- oder Wiederzulassungsantrags für ein Fahrzeug, das bereits ein gewöhnliches Kennzeichen oder ein "CD"-Kennzeichen trägt, ausgegeben.

Der Inhaber einer doppelten Zulassung entscheidet, welches der beiden Zulassungskennzeichen an seinem Fahrzeug angebracht wird.

§ 3 – *[aufgehoben durch K.E. vom 06.11.2010]*

§ 4 - Auf Vorschlag der Direktion Protokoll des Föderalen Öffentlichen Dienstes Auswärtige Angelegenheiten und gemäß den vom KOBA empfohlenen Maßnahmen, kann ein Kennzeichen für vorübergehende Langzeitzulassungen ebenfalls auf der Grundlage eines zusätzlichen Zulassungsantrags für ein Fahrzeug, das bereits ein CD-Kennzeichen trägt, ausgegeben werden, das einer in § 4 erster Absatz erwähnten Person mit einer diplomatischen Mission oder einer festen Niederlassung einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung in Belgien zugeteilt wurde.

Art. 21 - Der Minister legt Maße, Form, Farbe, Aufschrift und Schriftbild der Zulassungskennzeichen und der Reproduktionen sowie die technischen Anforderungen, denen die Reproduktionen entsprechen müssen, fest. Der Minister kann ein Zertifizierungsverfahren einführen, dessen Modalitäten er bestimmt.

Art. 22 - § 1 - Die für die Zulassung von Fahrzeugen zuständige Direktion der Generaldirektion Straßenverkehr und Verkehrssicherheit stellt dem Antragsteller oder seinem Bevollmächtigten für jedes zugelassene Fahrzeug ein einziges gewöhnliches Zulassungskennzeichen oder Sonderkennzeichen aus. Sie kann jedoch den in Artikel 20 § 2 erwähnten Personen oder Einrichtungen ebenfalls ein zusätzliches Kennzeichen mit besonderer Aufschrift geben. Für die Kennzeichen für vorübergehende Kurzzeitzulassungen stellt sie ebenfalls eine Reproduktion des Kennzeichens aus.

§ 2 - Für jede neue Zulassung stellt die für die Zulassung von Fahrzeugen zuständige Direktion der Generaldirektion Straßentransport und Verkehrssicherheit des föderalen öffentlichen Dienstes Mobilität und Transportwesen ein neues Zulassungskennzeichen aus, es sei denn, der Antragsteller hat in seinem Antrag den Wunsch geäußert das Zulassungskennzeichen, das den Bestimmungen zur Ausführung von Artikel 21 entspricht, eines anderen bereits auf seinen Namen zugelassenen Fahrzeugs auf das neu zugelassene Fahrzeug anzubringen; dies ist jedoch nicht möglich, wenn ihm ein Kennzeichen für eine vorübergehende Kurzzeitzulassung gegeben worden ist.

Diejenige Person, der gemäß Artikel 23 nach Zahlung der vorgesehenen Gebühr eine reservierte Zulassungsnummer zugeteilt wurde, deren Zulassungskennzeichen zum Zeitpunkt der neuen Zulassung aber nicht mehr den Bestimmungen zur Ausführung von Artikel 21 entspricht, kann ihre alte Zulassungsnummer behalten. Ausgenommen hiervon sind Zulassungskennzeichen mit einer vorangestellten Indexziffer 9, bei denen der Inhaber über die Möglichkeit verfügt, die alte Zulassungsnummer zu behalten, jedoch ohne vorangestellte Indexziffer 9.

Falls diese Zulassungsnummer nicht verfügbar ist, erhält der Inhaber gemäß Artikel 23 die Möglichkeit, eine neue Zulassungsnummer zu reservieren. Für diese Zulassung muss keine Gebühr für die Reservierung einer personalisierten Aufschrift entrichtet werden.

§ 3 - Ein bestehendes Zulassungskennzeichen, das nicht mehr den Bestimmungen zur Ausführung von Artikel 21 entspricht, muss innerhalb von vier Monaten nach der neuen Zulassung oder Wiederezulassung an die für die Zulassung von Fahrzeugen zuständige Direktion der Generaldirektion Straßenverkehr und Verkehrssicherheit zurückgesendet werden.

§ 4 - Jeder Inhaber einer Zulassung kann auch die Zuteilung eines neuen Zulassungskennzeichens mit einer anderen Zulassungsnummer für ein bereits auf seinen Namen zugelassenes Fahrzeug beantragen. Eine solche Wiederezulassung kann nur gegen Aushändigung der alten Zulassungsbescheinigung erfolgen.

§ 5 - Die Ausgabe der Zulassungskennzeichen erfolgt gemäß Artikel 16 § 4. Wenn, gemäß Artikel 11 § 2, der Zulassungsantrag durch elektronische Übermittlung eingereicht oder bei einer Dienststelle der für die Zulassung von Fahrzeugen zuständigen Direktion der Generaldirektion Straßenverkehr und Verkehrssicherheit abgegeben wurde, so kann die Ausstellung auch an eine andere belgische Adresse, als die des Hauptwohnortes des Antragstellers, erfolgen.

Art. 23 - Was das gewöhnliche Zulassungskennzeichen betrifft, genehmigt oder lehnt der leitende Beamte oder sein Beauftragter die Reservierung der von der Person, die zuvor den Antrag eingereicht hat, gewählte Zulassungsnummer ab.

Die Reservierung erfolgt, sobald die entsprechende Gebühr bezahlt ist. Diese Gebühr muss für jede Reservierung einer neuen Zulassungsnummer entrichtet werden. Der Antragsteller reicht den Antrag auf Zulassung oder Wiederzulassung seines Fahrzeugs unter dieser personalisierten Aufschrift innerhalb von fünf Monaten nach der Reservierung ein. Nach Ablauf dieser Frist verfällt die Reservierung.

Art. 24 - § 1 - Die Direktion für Fahrzeugzulassungen beim Föderalen Öffentlichen Dienst Mobilität und Transportwesen stellt ein Duplikat als Ersatz für ein abgenutztes, beschädigtes oder unlesbar gewordenes Zulassungskennzeichen aus. Wenn dieses Zulassungskennzeichen jedoch nicht den Bestimmungen zur Ausführung des Artikels 21 entspricht, oder wenn dies ein Kennzeichen für eine vorübergehende Zulassung betrifft, wird das Fahrzeug wiederzugelassen. Im Fall einer vorübergehenden Zulassung entspricht die Gültigkeitsdauer der bleibenden Gültigkeitsdauer der originalen Zulassungsbescheinigung.

Die Ausstellung eines Duplikats erfolgt durch einen Konzessionär oder eigenhändig an den Antragsteller oder seinen Beauftragten.

Wenn der Antrag auf Erhalt eines Duplikats bei einer Stelle der für die Zulassung von Fahrzeugen zuständigen Direktion der Generaldirektion Straßenverkehr und Verkehrssicherheit eingereicht wurde, so kann die Ausstellung auch an eine andere belgische Adresse, als die des Hauptwohnortes des Antragstellers, erfolgen.

Das ersetzte Zulassungskennzeichen verliert durch die Ersetzung seine Gültigkeit. Es wird dann kein Duplikat gegen Aushändigung des alten Zulassungskennzeichens ausgegeben.

§ 2 - Wenn gemäß Artikel 32 § 1 nachgewiesen ist, dass das Zulassungskennzeichen, unter dem das Fahrzeug zugelassen ist, verloren, gestohlen oder zerstört wurde, wird das Fahrzeug wiederzugelassen.

Handelt es sich jedoch um den Verlust, den Diebstahl oder die Zerstörung eines zusätzlichen Kennzeichens mit besonderer Aufschrift oder eines "CD"-Kennzeichens, kann der Inhaber gemäß den Bestimmungen des Artikels 32 § 1 ein Duplikat des Zulassungskennzeichens erhalten.

§ 3 - Der Antrag auf Erhalt eines Duplikats erfolgt gemäß den Bestimmungen von Abschnitt 2.

Abschnitt 6 - Übertragung von Zulassungskennzeichen

Art. 25 - § 1 – Ein gewöhnliches Kennzeichen, das den Bestimmungen zur Ausführung von Artikel 21 entspricht, kann mit dem Einverständnis des Inhabers dieses Kennzeichens auf den Namen des Ehepartners, des gesetzlich Zusammenwohnenden oder eines seiner Kinder übertragen werden, wenn das Fahrzeug des Inhabers oder gleichzeitig ein anderes Fahrzeug unter der Nummer dieses Zulassungskennzeichens zugelassen wird.

Ein gewöhnliches Kennzeichen, das den Bestimmungen zur Ausführung von Artikel 21 entspricht, kann ebenfalls beim Tod des Inhabers auf den Namen des hinterbliebenen Ehepartners, des hinterbliebenen gesetzlich Zusammenwohnenden oder eines seiner Kinder übertragen werden, wenn das Fahrzeug des Inhabers oder gleichzeitig ein anderes Fahrzeug unter der Nummer dieses Zulassungskennzeichens zugelassen wird.

In beiden Fällen verfällt die Zulassung auf den Namen des ursprünglichen Inhabers, sobald das Fahrzeug auf einen neuen Namen zugelassen wird.

§ 2 - In den oben genannten Fällen wird der Beweis für die Heirat, das gesetzliche Zusammenwohnen, die Nachkommenschaft, die gesetzliche Adoption und den Tod von der Gemeindeverwaltung erbracht.

Das Einverständnis wird auf dem in Art.11§1 erwähnten Formular gegeben.

Abschnitt 7 – Gebühren

Art. 26 – Erhält die Direktion für Fahrzeugzulassungen eine Mitteilung, wonach anlässlich einer Prüfung im Rahmen der regelmäßigen technischen Kontrolle festgestellt wurde, dass die Zulassung eines bestimmten Fahrzeugs zum Straßenverkehr nach Artikel 9 Punkt 3 der Richtlinie 2014/45/EU ausgesetzt wurde, so wird die Aussetzung der Zulassung elektronisch erfasst.

Die Aussetzung der Zulassung ist wirksam, bis das Fahrzeug eine erneute Prüfung im Rahmen der technischen Kontrolle bestanden hat. Nach dem Bestehen dieser Prüfung wird das Fahrzeug unverzüglich erneut zum Straßenverkehr zugelassen; die Aussetzung wird aufgehoben, ohne dass ein neues Zulassungsverfahren durchlaufen werden muss."

Art. 27 – (aufgehoben durch K.E. vom 06.11.2010)

Art. 28 – (aufgehoben durch K.E. vom 16.12.2005)

KAPITEL III – Sonderbestimmungen

Abschnitt 1 - Anbringen des Zulassungskennzeichens und seiner Reproduktion am Fahrzeug

Art. 29 – Wenn das Fahrzeug über eine Stelle für die Anbringung des Zulassungskennzeichens [...] verfügt, so muss das Zulassungskennzeichen dort angebracht werden.

Wenn das Fahrzeug nicht über eine spezifische Stelle für die Anbringung des Zulassungskennzeichens verfügt, muss das Zulassungskennzeichen gemäß folgenden Bestimmungen befestigt werden:

-) Paragraph 1.2. des Anhangs II der Verordnung (EU) Nr. 1003/2010 der Kommission vom 8. November 2010 über die Typgenehmigung der Anbringungsstelle und der Anbringung der hinteren amtlichen Kennzeichen an Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 661/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern und von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge hinsichtlich ihrer allgemeinen Sicherheit, für Fahrzeuge der Fahrzeugklassen M, N und O;
-) Paragraph 2 des Anhangs II der Richtlinie des Rates vom 4. März 1974 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über bestimmte Bestandteile und Merkmale von land - oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen auf Rädern, für Fahrzeuge der Fahrzeugklassen T, R und S;
-) Paragraph 2 bis einschließlich Paragraph 6 des Anhangs der Richtlinie 2009/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Anbringungsstelle des amtlichen Kennzeichens an der Rückseite von zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen, für Fahrzeuge der Fahrzeugklasse L,

nach den Definitionen in Artikel 1 des Königlichen Erlasses vom 15. März 1968 zur Festlegung der allgemeinen Regelung über die technischen Anforderungen an Kraftfahrzeuge, ihre Anhänger, ihre Bestandteile und ihr Sicherheitszubehör und in Artikel 1 des Königlichen Erlasses vom 10. Oktober 1974 zur Einführung der allgemeinen Regelung über die technischen Anforderungen an Kleinkrafträder und Motorräder sowie an ihre Anhänger.

Das Zulassungskennzeichen und die Reproduktion werden fest am Fahrzeug angebracht.

Sie bleiben jederzeit sichtbar und sind am Tag bei klarem Wetter mindestens vierzig Meter weit lesbar.

Dieser Lesbarkeitsabstand wird auf 30 Meter verringert für Zulassungskennzeichen oder Reproduktionen für Autoschilder mit den Abmessungen 210 Millimeter breit und 140 Millimeter hoch, und auf 20 Meter für Zulassungskennzeichen für Motorräder.

Art. 30 - Eine Reproduktion des Zulassungskennzeichens wird in der Mitte oder links an der Vorderseite eines in Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a) des vorliegenden Erlasses erwähnten Motorfahrzeugs angebracht.

Eine Reproduktion des Kennzeichens der Zugmaschine wird auf die gleiche Weise wie in Artikel 29 Absatz 1 beschrieben an ihrem Anhänger angebracht, der zu einer der in Artikel 2 § 2 Nr. 4 bis 9 erwähnten Klassen gehört.

Die Reproduktion des Kennzeichens muss sich außerdem auf einer annähernd vertikalen Ebene senkrecht zur Symmetrieebene des Fahrzeugs befinden, wobei der obere Rand maximal zwei Meter über dem Boden und parallel zum Boden angeordnet sein muss.

Wenn der Anhänger eines in Belgien zugelassenen Fahrzeugs nicht in Belgien zugelassen ist, wird eine Reproduktion des Kennzeichens der Zugmaschine auf diesem Anhänger angebracht. Wenn dieser Anhänger bereits ein Nummernschild eines anderen Landes trägt, darf dieses von der Reproduktion nicht verdeckt werden.

Wenn ein Fahrradträger am Fahrzeugheck oder an der Anhängerkupplung befestigt ist, wird eine Reproduktion des Kennzeichens auch auf diesem Träger angebracht.

Wenn ein Gepäckkoffer am Heck eines Linienbusses oder Reisebusses montiert ist und das Zulassungskennzeichen verdeckt, wird ebenfalls eine Reproduktion des Kennzeichens an diesem Koffer angebracht.

[...] (aufgehoben durch KE vom 06/11/2010)

Art. 31 - § 1 - Manipulationen an einem Zulassungskennzeichen oder seiner Reproduktion oder in deren unmittelbarer Umgebung, die zu Verwirrung in Bezug auf den Inhalt ihrer Aufschrift führen könnten, sind verboten.

Das Bohren von zusätzlichen Löchern in das Zulassungskennzeichen oder in die Reproduktion ist verboten.

§ 2 - Das Kennzeichen und seine Reproduktion dürfen auf keinen Fall verdeckt werden, auch nicht mit durchsichtigem Material.

Abschnitt 2 - Verlust der Zulassungsbescheinigung oder des Zulassungskennzeichens

Art. 32 - § 1 - Der Inhaber der Zulassung meldet Verlust, Diebstahl oder Zerstörung seiner Zulassungsbescheinigung, eines Teils seiner Bescheinigung oder seines Zulassungskennzeichens unverzüglich bei einem Polizeidienst.

Die Meldung kann ebenfalls durch die mit der Ausstellung der Zulassungsbescheinigung und des Zulassungskennzeichens beauftragten Behörde erfolgen, oder durch seinen Konzessionär im Fall eines Verlustes der Zulassungsbescheinigung oder des Kennzeichens während des Liefervorgangs.

Die Meldung kann ebenfalls durch die für die Beschlagnahme von Fahrzeugen oder den öffentlichen Verkauf von stillgelegten Fahrzeugen verantwortlichen oder beauftragten Behörden durchgeführt werden, oder durch eine Stelle, die für denselben Zweck von den erwähnten Behörden bevollmächtigt wurde

Wenn nur ein Teil der mehrteiligen Zulassungsbescheinigung verloren, gestohlen oder zerstört wurde, fügt der Meldende seiner Meldung den noch vorhandenen Teil bei.

Der betreffende Polizeidienst händigt dem Inhaber der Zulassung oder den in Absatz 2 und 3 erwähnten Einrichtungen eine Bescheinigung aus, in der die Meldung festgestellt wird, und macht den verbliebenen Teil der mehrteiligen Zulassungsbescheinigung ungültig.

Der Meldende wiederum heftet diese Bescheinigung sofort an seinen Antrag auf Wiederzulassung, auf Erhalt eines Duplikats der Zulassungsbescheinigung oder des Zulassungskennzeichens oder auf Streichung der Zulassungsnummer seines Kennzeichens. [Der Antrag selbst ist binnen fünfzehn Tagen einzureichen.]

Wenn jedoch der Meldende sein Fahrzeug nicht mehr benutzt und beabsichtigt, das Fahrzeug, auf das sich die verlorene, gestohlene oder zerstörte Zulassungsbescheinigung bezieht, zu verkaufen oder abzutreten, händigt er die polizeiliche Bescheinigung dem nachfolgenden Eigentümer aus.

§ 2 - Die mit normaler Post versandten Zulassungsbescheinigungen oder -kennzeichen, die dem Empfänger nicht zugestellt werden konnten und bei der Direktion für Fahrzeugzulassungen nicht zurückgekehrt sind, werden vor Ablauf einer Frist von zwei Wochen nach Zulassungsdatum nicht ersetzt.

[...] (aufgehoben durch KE vom 06/11/2010)

Ab einem Monat nach Zulassungsdatum werden nicht zugestellte Zulassungsbescheinigungen vernichtet und nicht zugestellte Zulassungskennzeichen automatisch gestrichen.

In diesem Fall kann der Inhaber der Zulassung ein Duplikat beziehungsweise eine Wiederzulassung nur auf der Grundlage der in § 1 erwähnten Bescheinigung beantragen.

Eine Zulassungsbescheinigung und ein Kennzeichen, die nicht zugestellt werden konnten, verlieren unmittelbar nach ihrer Ersetzung ihre Gültigkeit.

Art. 33 - Wer eine Zulassungsbescheinigung, einen Teil einer Zulassungsbescheinigung oder ein Zulassungskennzeichen findet, gibt diese beim nächstgelegenen Polizeidienst ab. Dieser sendet den gefundenen Gegenstand unabhängig von den Bestimmungen des Artikels 36 schnellstmöglich an die Direktion für Fahrzeugzulassungen.

Wenn der Inhaber einer Zulassungsbescheinigung, eines Teils einer Zulassungsbescheinigung oder eines Kennzeichens, das verloren oder gestohlen wurde, es nach Erhalt eines neuen Exemplars oder nach Streichung der Zulassungsnummer seines Kennzeichens wiederfindet, sendet er das wiedergefundene Exemplar unverzüglich an die Direktion des Straßenverkehrs zurück.

Abschnitt 3 - Übertragung oder Abtretung der Zulassungsbescheinigung

Art. 34 - § 1 - Die Zulassungsbescheinigung oder gegebenenfalls die in Artikel 32 § 1 erwähnte polizeiliche Bescheinigung wird der zugelassenen Prüfstelle für technische Kontrolle vorgelegt, wenn das Fahrzeug dort im Hinblick auf seinen Verkauf vorgeführt wird.

Ab dem Datum der technischen Kontrolle ist die Zulassungsbescheinigung nur noch zwei Monate gültig; ein besonderer Vermerk bezüglich der begrenzten Gültigkeit wird auf dem Dokument angebracht. Die Frist von zwei Monaten kann von der oben genannten Prüfstelle um weitere zwei Monate verlängert werden.

Wenn der Verkauf nicht stattfindet und der Inhaber der Zulassungsbescheinigung dasselbe Fahrzeug weiter benutzen möchte, beantragt er gemäß den Bestimmungen des Artikels 19 § 1 innerhalb des auf der Zulassungsbescheinigung angegebenen Gültigkeitszeitraums ein Duplikat. Solange das Fahrzeug nicht abgetreten wurde und solange die Zulassungsbescheinigung mit begrenzter Gültigkeit nicht durch ein neues Exemplar ersetzt wurde, bewahrt der Inhaber der Bescheinigung diese sorgfältig auf.

§ 2 - Bei Verkauf, Schenkung oder Abtretung des Fahrzeugs wird die ein- oder mehrteilige Zulassungsbescheinigung und gegebenenfalls die in Artikel 32 § 1 erwähnte polizeiliche Bescheinigung an den Käufer, Beschenkten oder Begünstigten zusammen mit dem Fahrzeug abgetreten.

§ 3 - Die Bestimmungen der vorherigen Paragraphen betreffen nicht die Zulassungsbescheinigungen, die zusammen mit einem in Artikel 20 § 1 Nr. 2 erwähnten zusätzlichen Zulassungskennzeichen ausgestellt wurden.
Diese werden bei Abtretung des Fahrzeugs oder im besonderen Fall der Beendigung der Funktion des Inhabers an die Direktion für Fahrzeugzulassungen zurückgesandt.

§ 4 – Bei der Abgabe eines Fahrzeugs zum Zwecke der Verwertung an eine Verwertungsanlage für die Beseitigung von Schadstoffen, Zerlegung und Verwertung von Altfahrzeugen, die von den Regionen gemäß Artikel 6 der Richtlinie 2000/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über Altfahrzeuge ordnungsgemäß zugelassen ist, wird die Zulassungsbescheinigung dieses Fahrzeugs oder gegebenenfalls die in Artikel 32 § 1 genannte Bescheinigung ebenfalls dieser zugelassenen Verwertungsanlage ausgehändigt.

Die endgültige Abmeldung dieses Fahrzeugs durch die Generaldirektion Straßenverkehr und Verkehrssicherheit des Föderalen Öffentlichen Dienstes Mobilität und Transportwesen ist nur gegen Vorlage eines von den genannten Verwertungsanlagen ausgestellten Verwertungsnachweises für das Altfahrzeug möglich.

Findet die Verwertung des Fahrzeugs jedoch in einem anderen EU-Mitgliedstaat statt, wird der nach Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie 2000/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über Altfahrzeuge ausgestellte Verwertungsnachweis vom Föderalen Öffentlichen Dienst Mobilität und Transportwesen anerkannt.

Die Vorlage dieses Verwertungsnachweises ist Voraussetzung für die Aufhebung der Zulassung und für die endgültige Abmeldung des betreffenden Altfahrzeugs. Die diesbezüglichen Informationen werden elektronisch erfasst.

Abschnitt 4 - Ablauf der Zulassung

Art. 35 - Wenn der Inhaber der Zulassung den Gebrauch seines Fahrzeugs einstellt oder er keine der in Artikel 3 § 1 aufgezählten Bedingungen mehr erfüllt, sendet er das Zulassungskennzeichen innerhalb von vierzehn Tagen an die Direktion für die Zulassung von Fahrzeugen zurück, die dann die Zulassungsnummer aus dem Verzeichnis streicht.

Nur wenn der Inhaber gemäß den Bestimmungen des Artikels 22 Paragraph 2 die Möglichkeit hat, bei Abtretung oder Stilllegung seines Fahrzeugs sein Zulassungskennzeichen für die Zulassung eines anderen Fahrzeugs wieder zu benutzen, darf er das bestehende Zulassungskennzeichen in Abwartung einer neuen Zulassung noch vier Monate lang behalten.

Ist der Inhaber verstorben, müssen seine Erben oder Vermächtnisnehmer innerhalb von zwei Monaten das Zulassungskennzeichen an die Direktion für Fahrzeugzulassungen zurücksenden. Im Hinblick allerdings auf eine in Artikel 25 § 1 zweiter Absatz erwähnte Kennzeichenübertragung, beträgt die Frist vier Monate.

Wenn nach Ablauf der festgelegten Fristen kein Versand oder keine Aushändigung an die oben genannte Direktion erfolgt ist, kann der leitende Beamte oder sein Beauftragter die Zulassungsnummer dieses Kennzeichens von Amts wegen streichen.

Art. 36 - Zulassungskennzeichen, die gestrichen worden sind oder hinsichtlich der Bestimmungen von Artikel 2 desselben Erlasses [*sic, zu lesen ist: des vorliegenden Erlasses*] missbräuchlich benutzt werden, werden bei Feststellung durch einen befugten Bediensteten beschlagnahmt.

Wenn ein Fahrzeug mit seinem Kennzeichen oder das Kennzeichen allein beschlagnahmt wird, sendet der Polizeidienst oder die Gerichtsbehörde das Kennzeichen innerhalb von dreißig Tagen an den leitenden Beamten oder seinen Beauftragten zurück; der Polizeidienst oder die Gerichtsbehörde kann dem leitenden Beamten oder seinem Beauftragten auch eine Bescheinigung über die Beschlagnahme im Hinblick auf die Streichung der Zulassungsnummer des Kennzeichens aus dem Fahrzeugverzeichnis zukommen lassen.

Die Rücksendung des Zulassungskennzeichens oder der Bescheinigung über die Beschlagnahme bleibt Pflicht.

Eine beschlagnahmte Zulassungsbescheinigung wird vom zuständigen Polizeidienst oder von der zuständigen Gerichtsbehörde so lange aufbewahrt, bis sie zusammen mit dem Fahrzeug wieder freigegeben wird.

KAPITEL IV – Schlussbestimmungen

Art. 37 - Der Königliche Erlass vom 8. Januar 1996 zur Regelung der Eintragung der Handelsschilder für Motorfahrzeuge und Anhänger wird wie folgt abgeändert:

1. In Artikel 1 werden die Wörter "Artikel 2 des Königlichen Erlasses vom 31. Dezember 1953 zur Regelung der Kennzeichnung von Motorfahrzeugen und Anhängern" durch die Wörter "Artikel 6 des Königlichen Erlasses vom 20. Juli 2001 über die Zulassung von Fahrzeugen" ersetzt.
2. In Artikel 3 werden die Wörter "Artikel 3 § 1 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 31. Dezember 1953" durch die Wörter "Artikel 2 § 1 des Königlichen Erlasses vom 20. Juli 2001 über die Zulassung von Fahrzeugen" ersetzt.
3. In den Artikeln 4.1, 4.5.1, 7.1, 9.1, 10, 13.1, 16.1, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23.2, 23.3, 24, 32 und 34.3 werden die Wörter "Direktion für Fahrzeugzulassungen" durch die Wörter "Direktion des Straßenverkehrs des Föderalen Öffentlichen Dienstes Mobilität und Transportwesen" ersetzt.
4. In der Überschrift des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 8. Januar 1996, des Kapitels 2, des Kapitels 3, der Abschnitte 1 und 2 des Kapitels 3 sowie in den Artikeln 1, 2 und 4.3.2 wird das Wort "Handelsschilder" durch das Wort "Handelszulassungskennzeichen" ersetzt.
5. In Artikel 7, 7.1.1 wird der Satz, der mit "Das Zeichen dieses Probefahrtschildes" beginnt, gestrichen.
6. Artikel 8 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:
"Art. 8 - Die für das Probefahrtschild reservierten Buchstabenreihen sowie das Muster des besagten Schildes, der dazugehörenden Zulassungsbescheinigung und des Aufklebers werden vom Minister festgelegt, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Zulassung der Fahrzeuge gehört."
7. In Artikel 13, 13.1.1 wird der Satz, der mit "Das Zeichen dieses Händlerschildes" beginnt, gestrichen.
8. Artikel 14 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:
"Art. 14 - Die für das Händlerschild reservierten Buchstabenreihen sowie das Muster des besagten Schildes, der dazugehörenden Zulassungsbescheinigung und des Aufklebers werden vom Minister festgelegt, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Zulassung der Fahrzeuge gehört."
9. Artikel 28 Absatz 2 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

"Der im vorhergehenden Absatz festgelegte Betrag wird durch Steuermarken oder durch die Steuermarke ersetzende Zahlungstechniken, die im Hinblick auf die Begleichung der besagten Beträge vom Minister der Finanzen festgelegt werden, beglichen."

10. Der vorletzte Absatz des Artikels 29 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

"Die im vorhergehenden Absatz festgelegten Beträge werden durch Steuermarken oder durch die Steuermarke ersetzende Zahlungstechniken, die im Hinblick auf die Begleichung der besagten Beträge vom Minister der Finanzen festgelegt werden, beglichen."

Art. 38 - Der Königliche Erlass vom 31. Dezember 1953 zur Regelung der Kennzeichnung von Motorfahrzeugen und Anhängern, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 10. September 1954, 15. Januar 1955, 16. April 1956, 31. Dezember 1956, 10. Januar 1961, 26. Oktober 1962, 28. Dezember 1964, 18. Juni 1971, 21. Dezember 1973, 25. November 1974, 2. März 1979, 28. Februar 1980, 31. Juli 1980, 28. September 1981, 11. Januar 1990, 6. Juni 1990, 10. Oktober 1991, 19. Juli 1993, 19. November 1993, 27. Dezember 1993, 7. April 1995, 8. Januar 1996 und 20. Juli 2000, wird aufgehoben.

Art. 39 - § 1 - Ein zugelassenes Fahrzeug, das von der Gemeindepolizei, der Gerichtspolizei bei den Staatsanwaltschaften oder der Gendarmerie benutzt wird, kann mit dem Einverständnis des Inhabers dieser Zulassung und unter Beibehaltung seines Zulassungskennzeichens entweder auf den Namen einer Mehrgemeindepolizeizone oder einer Gemeinde oder auf den Namen der föderalen Polizei erneut zugelassen werden.

§ 2 - Ein zugelassenes Fahrzeug, das von der föderalen Polizei benutzt wird, kann mit dem Einverständnis des Inhabers dieser Zulassung und unter Beibehaltung seines Zulassungskennzeichens auf den Namen einer Mehrgemeindepolizeizone oder einer Gemeinde zugelassen werden.

§ 3 - Es wird keine Gebühr erhoben für die Zulassung der in den Paragraphen 1 und 2 erwähnten Fahrzeuge.

Art. 40 - § 1 - Die Zulassungsbescheinigungen und Zulassungskennzeichen, die aufgrund des Königlichen Erlasses vom 31. Dezember 1953, aufgehoben durch Artikel 38 des vorliegenden Erlasses, ausgestellt beziehungsweise ausgegeben wurden, bleiben gültig, mit Ausnahme der "CD"-Kennzeichen mit einer Zulassungsnummer, die aus den Buchstaben "CD" und vier Ziffern besteht.

§ 2 - Ab dem Tag der Veröffentlichung des vorliegenden Erlasses im Belgischen Staatsblatt und bis zum 31. Dezember 2001 ersetzen die in belgischen Franken ausgedrückten Beträge in der dritten Kolonne der nachstehenden Tabelle die in Euro ausgedrückten Beträge, die in Artikel 26 erwähnt sind.

ART.26	EUR	BEF
Nr.1	874,00	35.000
Nr.2	620,00	25.000
Nr.3, 4, 5	62,00	2.500
Nr.6, 7, 8	25,00	1.000
Nr.10, 11	12,50	500

Art. 41 - § 1 - Vorliegender Erlass tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach seiner Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt in Kraft, mit Ausnahme von:

1. Artikel 28 §§ 3 und 4, der mit 1. Januar 2001 wirksam wird;
2. Artikel 30 letzter Absatz, der am 1. Oktober 2002 in Kraft tritt;
3. Artikel 13, der am 1. Juni 2004 in Kraft tritt.

§ 2 - Die in Artikel 26 erwähnten Beträge in Euro finden ab dem 1. Januar 2002 Anwendung.

Art. 42 - Unser Minister der Auswärtigen Angelegenheiten, Unser Minister der Mobilität und des Transportwesens, Unser Minister der Landesverteidigung, Unser Minister der Finanzen und Unser Minister der Wirtschaft sind, jeder für seinen Bereich, mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 20. Juli 2001

